



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 58/2006

**Änderung der Anlage B der Prüfungs- und
Studienordnung der Universität Konstanz für die
geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge
Hier: Änderung der Fachspezifischen
Bestimmungen für den Master-Studiengang
Philosophie**

vom 10. Oktober 2006

Herausgeber:

Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,

Tel.: 07531/88-2685

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge	Kennziffer: B 6.2
Hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Philosophie	Stand: 05.10.2006
Vom 5. Oktober 2006	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 26. Juli 2006 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Philosophie in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bekm. 22/2003), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 5. Oktober 2006 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Philosophie

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Philosophie werden wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Studienumfang

Im Master-Studiengang Philosophie sind insgesamt 120 Cr zu erwerben, davon mindestens 83 Cr im Kernfach und höchstens 37 Cr im Ergänzungsbereich.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Studieninhalte

(1) Der M.A.-Studiengang Philosophie dient der forschungsnahen Erweiterung und Vertiefung philosophischer Kenntnisse und Denkmethoden. Der Studiengang ist modular aufgebaut.

In den Modulen 1-5 sind insgesamt mindestens 72 Cr zu erwerben.

Es müssen 3 Hauptmodule oder 2 Haupt- und 2 Nebenmodule belegt werden.

Die philosophischen Module 1-3 können als Haupt- oder als Nebenmodul belegt werden, wobei es zulässig ist, ein oder zwei solcher Hauptmodule zum Zwecke der Schwerpunktbildung zusätzlich noch als Nebenmodul zu belegen.

Es sind mindestens zwei der philosophischen Module 1-3 zu belegen.

Das nicht-philosophische Wahlnebenfach-Modul 4 kann entweder als Haupt- oder als Nebenmodul belegt werden.

Das Modul 5 kann nur als Nebenmodul im Umfang von 12 Cr gewählt werden.

In den philosophischen Modulen werden überwiegend Hauptseminare angeboten; ein Hauptseminar umfasst in der Regel 2 SWS mit 5 Cr. Ein philosophisches Hauptmodul kann also etwa durch vier Hauptseminare à 5 Cr und eine weitere Lehrveranstaltung erfüllt werden, ein Nebenmodul etwa durch zwei Hauptseminare à 5 Cr.

- (2) Es werden die folgenden Module angeboten:

Hauptmodul	Nebenmodul
Lehrveranstaltungen (Hauptseminar, Vorlesung, Kolloquium, Kompaktkurs) im Umfang von:	Lehrveranstaltungen (Hauptseminar, Vorlesung, Kolloquium, Kompaktkurs) im Umfang von:

Kernfach

Modul 1: Praktische Philosophie	23-25 cr	10-13 cr
Modul 2: Theoretische Philosophie	23-25 cr	10-13 cr
Modul 3: Geschichte der Philosophie	23-25 cr	10-13 cr

Ergänzungsbereich

Modul 4: Wahlnebenfach	23-25 cr	10-13 cr
Modul 5: Berufspraktische Tätigkeiten		12 cr

- (3) Wird das Modul 4 (Wahlnebenfach) gewählt, so müssen die darin belegten Lehrveranstaltungen in ein von einer/einem Prüfungsberechtigten des Fachbereichs Philosophie zu genehmigendes interdisziplinäres, philosophisches Gesamtkonzept hineinpassen. In diesen Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Es ist möglich, während des Studiums eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung abzuleisten, die geeignet ist, eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit mit den im Kernfach erworbenen Kompetenzen zu vermitteln (Modul 5). Berufspraktische Tätigkeiten müssen einen Umfang von mindestens acht Wochen haben und sollen in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Sie können auf höchstens zwei Abschnitte verteilt werden. Berufspraktische Tätigkeiten müssen vorab vom Studiendekan genehmigt und nach Beendigung durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden. Berufsausbildungen und berufspraktische Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des/der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden sofern sie nicht bereits im

Rahmen eines Bachelor- oder eines anderen Studiengangs anerkannt wurden. Nach Beendigung des Praktikums ist ein Abschlussbericht anzufertigen. Dieser ist Bestandteil der Studienleistung.“

3. Folgender neuer § 4 wird eingefügt:

„§ 4 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Philosophie sind

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.“

4. Der bisherige § 4 wird § 5.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Master-Prüfung

- (1) Im Kernfach und im Wahlnebfach sind mindestens mit „ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Essays, Referaten (mit schriftlicher Ausarbeitung) oder Klausuren zu erbringen. Diese stehen jeweils in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. In Ausnahmefällen sind mündliche Prüfungen gestattet. Mündliche Prüfungen werden jeweils von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen und dauern für Veranstaltungen von 2 SWS 20-30 Minuten, bei 4 SWS 30-40 Minuten. Klausuren in Lehrveranstaltungen von 2 SWS dauern 120 Minuten, in Lehrveranstaltungen von 4 SWS 180 Minuten. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringende(n) studienbegleitende(n) Prüfungsleistung(en) fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen. Referate finden während der Veranstaltungen selbst statt. Klausuren und mündliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen finden jeweils im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung statt. Die Prüfungstermine werden zu Beginn eines jeden Semesters in den betreffenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehören über Abs. 1 hinausgehend mindestens drei mit mindestens „ausreichend“ benotete schriftliche Hausarbeiten im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Kernfachs. Diese Hausarbeiten sind bis spätestens zum Ende der auf die Vorlesungen des betreffenden Semesters folgenden vorlesungsfreien Zeit fertig zu stellen. Für eine bestandene schriftliche Hausarbeit werden 6 Cr vergeben.
- (3) Abschlussprüfung
Zusätzlich zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen im Kernfach zu erbringen:

1. Master-Arbeit

Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin imstande ist, ein anspruchsvolles Problem aus dem Gebiet der Philosophie innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach den wissenschaftlichen Grundsätzen des Fachs selbständig zu bearbeiten und seine/ihre Ergebnisse in angemessener Form sprachlich darzustellen. Thema und Umfang sind so zu begrenzen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Die Länge der Master-Arbeit soll ca. 40-60 Seiten (oder ca. 12.000 – 18.000 Wörter) umfassen.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 22 Cr vergeben.

2. Mündliche Abschluss-Prüfung

Die mündliche Master-Prüfung besteht in einem Kolloquium über die Master-Arbeit. Sie dauert ca. 45 Minuten. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 8 Cr vergeben.

(4) In die Gesamtnote fließen ein:

- Hauptmodule je zu 20%
- Nebenmodule je zu 10 %
- die drei Hausarbeiten insgesamt zu 10%
- die Master-Arbeit zu 20 %
- die mündliche Abschlussprüfung zu 10%

Modul 5 (Berufspraktische Tätigkeit) geht nicht in die Benotung ein. Wird Modul 5 als Nebenmodul gewählt, fließen die beiden Hauptmodule zu je 24% und das zweite Nebenmodul mit 12% in die Gesamtnote ein.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Konstanz, 5. Oktober 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor